

## **Familienhebammen-Konzept für den Landkreis Dahme- Spreewald**

### **- Tätigkeit, Rahmenbedingungen und Koordination -**

**beschlossen vom Jugendhilfeausschuss am 2.9.2015**

#### **1. Einleitung**

„Familienhebammen sind staatlich examinierte Hebammen mit einer Zusatzqualifikation. Diese befähigt sie dazu, Eltern und Familien in belastenden Lebenssituationen zu unterstützen. Sie gehen bis zu einem Jahr nach der Geburt des Kindes in die Familien, unterstützen bei der gesundheitlichen Versorgung und leisten dort psychosoziale Unterstützung.

Unter anderem geben Familienhebammen Informationen und Anleitung zu Pflege, Ernährung, Entwicklung und Förderung des Kindes. Dabei binden sie alle Familienmitglieder ein. Die Familienhebammen vermitteln bei Bedarf weitere Hilfen. Sie sind damit für Familien wichtige Lotsinnen durch die zahlreichen Angebote der Frühen Hilfen.“<sup>1</sup>

Der Landkreis Dahme-Spreewald hat bereits im Jahre 2008 den Einsatz von Familienhebammen beschlossen. Im Präventionskonzept „Lebensfrohe Kinder“ wurde festgehalten:

„[...] Im LANDKREIS DAHME-SPREEWALD arbeiten 2 Familienhebammen, die aufgrund einer speziellen Zusatzausbildung die Kindesmutter und das Baby bis zum ersten Lebensjahr regelmäßig betreuen, ihnen Hilfe und Unterstützung geben. Die Finanzierung erfolgt durch den Landkreis.“

Die nachfolgenden Ausführungen spezifizieren nunmehr das Aufgabengebiet und die Leistungen sowie Rahmenbedingungen und Grundlagen der Tätigkeit von Familienhebammen im Landkreis Dahme-Spreewald. Eine entsprechende Leistungsbeschreibung wird folgen.

#### **2. Abgrenzung Familienhebamme zur Hebamme**

Im Vergleich zu ihrer Hebammentätigkeit arbeitet die Familienhebamme bei einer Familie zeitlich und fachlich erweitert. Sie ist hinsichtlich jeglicher schädlicher Einflüsse auf ein Kind primär- und sekundärpräventiv tätig und leistet vorrangig psychosoziale Begleitung und Hilfe. Familienhebammen können innerhalb derselben Familie auch Hebammentätigkeiten ausüben. (Diese werden dann mit der Krankenkasse verrechnet.)

---

<sup>1</sup> Nationales Zentrum Frühe Hilfen, Homepage: <http://www.fruehehilfen.de/bundesinitiative-fruehe-hilfen/familienhebammen/>, zugegriffen am 19.5.2015

Die Tätigkeit als Familienhebamme umfasst:

- die Einbeziehung von weiteren Bezugspersonen des Kindes (neben der Mutter), z. B. dem Vater;
- die Reflexion eigener Vorstellungen von früher Kindheit und die Fähigkeit zur Distanzierung;
- die Evaluation der eigenen Arbeit und Mitwirkung an Qualitätsentwicklung;
- die Anleitung der Eltern bezüglich der Gesundheitsförderung des Kindes (und deren eigener);
- die Motivation der Eltern;
- das Erkennen von psychosozialen Belastungen der Eltern und ein adäquater Umgang damit;
- eine Lotsenfunktion, gegebenenfalls die Vermittlung von Hilfen;
- das Beobachten und (gegebenenfalls) Thematisieren der Eltern-Kind-Bindung;
- die Kooperation mit dem Jugendamt als Auftraggeber und
- die Mitarbeit in Netzwerken Früher Hilfen.

### **3. Rechtliche Grundlagen**

Die allgemeinen rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit und den Einsatz finden sich in §2 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und §16 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Im Falle einer möglichen Kindeswohlgefährdung greift §4 KKG (ergänzend: §8b Abs. 1 SGB VIII). Dort ist zum einen das Verfahren geregelt, zum anderen auch der Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Ausführliche Beschreibungen hierzu finden sich im Kinderschutzkonzept des Landkreises Dahme-Spreewald (Kapitel 3).

### **4. Inhaltliche Grundlagen**

Handlungsanleitend ist in erster Linie das „Kompetenzprofil Familienhebammen“ des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen. Ferner dienen das Kinderschutzkonzept des Landkreises Dahme-Spreewald und die Abstimmung mit dem zuständigen Sozialarbeiter des ASD als Orientierung.

### **5. Leistungen**

Schwerpunkt der Tätigkeit ist die physische und psychosoziale Beratung und Begleitung von werdenden Müttern und Vätern sowie anderer Bezugspersonen und deren Säuglinge. Sie zielt auf Gesundheitsförderung und Prävention von (für die kindliche Entwicklung) schädlichen Einflüssen ab. In der Früherkennung möglicher Kindeswohlgefährdungen kommt den Familienhebammen eine besondere Bedeutung zu.

Leistungsschwerpunkte sind:

- Vorbereitung und Stärkung der werdenden Mutter/ Eltern auf bzw. in ihrer neuen Rolle;
- Ermittlung des spezifischen Unterstützungsbedarfs sowie Ressourcenerforschung;
- Unterstützung bei der Schaffung einer (für das Kind) förderlichen Umgebung;
- Beobachtung und Förderung der körperlichen und emotionalen Entwicklung des Kindes;
- Beobachtung und Förderung der Entwicklung der Mutter/ Eltern-Kind Beziehung;
- Förderung der Erziehungskompetenzen;
- Vermittlung und Begleitung zu Gruppenangeboten, z. B. zur Überwindung sozialer Isolation;
- Hilfe und praktische Anleitung bei altersentsprechender Ernährung, Pflege und Förderung des Kindes, Aufbau von Tagesstruktur;
- Hinwirken auf die Teilnahme an Vorsorge und Präventionsmaßnahmen;
- Motivation der Mutter/ Eltern in schwierigen Lebenslagen durch Hilfe zur Selbsthilfe;
- Unterstützung von Müttern/ Eltern mit eingeschränkten Fähigkeiten und Fertigkeiten bei der Versorgung ihres Kindes und zur Alltagsbewältigung;
- Begleitung zu Ämtern, Hilfe bei der Erstellung von Anträgen;
- Recherche und Überleitung der Familien an weitere Hilfen (Lotsenfunktion);
- Kontaktherstellung und Zusammenarbeit zu/mit Netzwerkpartnern und
- Einschätzung von sowie ein professioneller Umgang mit möglichen Kindeswohlgefährdungen (professionell im Sinne des §4 KKG).

## **6. Zielgruppe und Einsatz**

Die Betreuung durch eine Familienhebamme erfolgt für die Familie bzw. die Schwangere immer freiwillig. Eine Ablehnung des Angebotes, auch ein Abbruch seitens der Familie nach bereits erfolgtem Einsatz, darf sich nicht auf weitere Ansprüche gegenüber dem Jugendamt auswirken. Ausnahmen von dieser Voraussetzung können lediglich im Zusammenhang mit möglichen Kindeswohlgefährdungen notwendig werden.

Im Zeitraum der Geburt ist die Bereitschaft, Hilfen anzunehmen, sehr groß. Zudem haben Mütter zu Hebammen in der Regel großes Vertrauen. Aus diesem Grund können Familienhebammen leichter Zugänge zu weiteren Hilfen schaffen bzw. Familien für eine Annahme von Hilfe motivieren. Der Kontakt zur Familienhebamme wird idealerweise also bereits während der Schwangerschaft aufgenommen und gepflegt.

Im Zuge der Betreuung werden die Familien, nach vorheriger Terminvereinbarung, in ihrer gewohnten häuslichen Umgebung aufgesucht. In Krisensituationen besteht für die Familienhebammen außerdem die Möglichkeit, kurzfristig zu reagieren.

Zielgruppen sind:

- jugendliche Schwangere;
- Familien mit geringem sozioökonomischem Status;
- Familien mit kranken oder frühgeborenen Kindern oder mit Mehrlingen;

- Familien mit Suchtproblematik, mit psychischer Erkrankung, mit Behinderung oder mit chronischer Erkrankung der Mutter/ Eltern;
- Familien mit Migrationshintergrund und
- Familien mit Überforderungssymptomatik.

Familienhebammen können eingesetzt werden:

- bei der Vorbereitung auf die Elternschaft;
- beim Finden der elterlichen Rolle;
- bei der Entwicklung der Mutter-Kind-Beziehung;
- bei der Beobachtung und Förderung der körperlichen und emotionalen Entwicklung des Kindes;
- bei altersentsprechender Ernährung, Pflege und Förderung des Kindes;
- hinsichtlich der Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Versorgung des Kindes und zur Alltagsbewältigung;
- im Umgang mit Ämtern oder bei der Erstellung von Anträgen;
- bei der Inanspruchnahme von weiteren Hilfen (Lotsinnenfunktion);
- bei der Familienplanung

Zusammenfassend ist der professionelle Ansatz der Familienhebammen im Landkreis Dahme-Spreewald zwischen primärer und sekundärer Prävention anzusiedeln. Es findet zwar eine Einschränkung des zu betreuenden Personenkreises statt, diese ist jedoch nicht zwangsläufig an bereits bestehenden Problemlagen orientiert: Es genügen Indizien für deren zukünftige Entwicklung. Ausgeprägte Problemlagen werden im Gespräch mit dem ASD analysiert und, sofern möglich, von der Familienhebamme bearbeitet.

## **7. Indikatoren für den Verzicht bzw. eine Beendigung des Einsatzes, Ausschlusskriterien**

(vgl. Info aktuell der Start gGmbH vom Dezember 2014)

Familienhebammen werden nicht eingesetzt,

- wenn keine Freiwilligkeit der Familie gegeben ist bzw. ein fremdbestimmter Zwangskontext besteht (z. B. durch Jugendamt, Sozialpsychiatrischen Dienst);
- zur Erfüllung eines Kontrollauftrages;
- als einzige Hilfe, wenn Bedarf an Hilfen nach §§27ff. SGB VIII besteht;
- sofern kein über Geburtshilfe und Vor-/Nachsorge hinausgehender Bedarf besteht;
- wenn die Grundversorgung der Kinder nicht gewährleistet ist (mögliche Kindeswohlgefährdung).

## **8. Verfahren bei möglicher Kindeswohlgefährdung**

Von Ausnahmen abgesehen ist der Einsatz einer Familienhebamme nicht das adäquate Mittel der Intervention bei einer Kindeswohlgefährdung.

Werden der Familienhebamme in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so verfährt sie gemäß den Bestimmungen des §4 KKG bzw. dem im 3. Kapitel des Kinderschutzkonzeptes des Landkreises Dahme-Spreewald beschriebenen Verfahren.

Im Anschluss daran *kann* die Familienhebamme in der Familie verbleiben. Die Entscheidung über den Verbleib trifft der ASD. Der weitere Einsatz wird in diesen Fällen also sorgfältig geprüft und, sofern eine dem Berufsbild entsprechende Ausübung der Tätigkeit erheblich erschwert ist, ausgesetzt.

## **9. Zugang zur Familienhebamme und Umfang der Leistung**

Besteht Bedarf an Unterstützung durch eine Familienhebamme, so fragen die Familien (bzw. Schwangere) oder Netzwerkpartner beim Jugendamt an. Die Familien können sich auch direkt an die Familienhebamme oder an Netzwerkpartner wenden, welche sich dann mit dem Jugendamt in Verbindung setzen. Der ASD des Jugendamtes nimmt vor dem Einsatz eine Bedarfsprüfung vor und bespricht das Vorgehen mit allen Beteiligten.

Bei der Prüfung folgt der ASD dem vorliegenden Konzept, insbesondere den Indikatoren im 6. und den Ausschlusskriterien im 7. Abschnitt. Sofern die Familie weitere Hilfen in Anspruch (z. B. Hilfen zur Erziehung) nimmt, wird der Hilfeplan entsprechend gestaltet.

Der zeitliche Umfang der Leistung (Anzahl der Stunden) wird durch den ASD ermittelt und im Gespräch vereinbart. Das Kontingent umfasst maximal 100 Stunden pro Familie und kann, im Einzelfall und nach erneuter Bedarfsprüfung, erhöht werden.

## **10. Finanzierung**

Der Landkreis finanziert die Leistungen der Familienhebamme im Regelfall pro Familie bis zu einem Jahr nach der Geburt des Kindes. Dauer und Intensität der Betreuung wird auf den jeweiligen Bedarf abgestimmt und kann während der Hilfephase variieren.

Die Finanzierung wird aus Mitteln der Bundesinitiative bzw. dem Fond „Frühe Hilfen“ und einem Budget für Leistungen nach §16 Abs. 3 SGB VIII sichergestellt.

## **11. Qualitätssicherung**

Die Familienhebammen des Landkreises Dahme-Spreewald sind Fachkräfte im Sinne des § 72 SGB VIII. Sie legen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe alle 5 Jahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vor.

Die Familienhebamme stimmt sich regelmäßig mit dem fallführenden Sozialarbeiter des ASD ab.

Fortbildungen für Familienhebammen werden regelmäßig besucht.

Bei Bedarf wird der Kontakt zum Hebammenverband oder der Koordination Kinderschutz und Frühe Hilfen gesucht. Eine Fachberatung durch eine der Erziehungs- und Familienberatungsstellen des Landkreises kann ebenso in Anspruch genommen werden.

Weitere Elemente der Qualitätssicherung sind:

### **11.1 Einbindung in Netzwerke**

Das Bundeskinderschutzgesetz gibt dem Jugendamt dezidiert den Auftrag, Familienhebammen in die örtlichen Netzwerke einzubeziehen (§3 Abs. 3 und 4 KKG). Die Familienhebammen des Landkreises sind im Arbeitskreis Kinderschutz/ Frühe Hilfen vertreten und werden bei Bedarf in weitere Netzwerke eingeladen.

### **11.2 Dokumentation**

Der Verlauf der Betreuung und die Ergebnisse der Arbeit werden von der Familienhebamme in geeigneter Weise revisionssicher dokumentiert.

Die Familienhebamme erstellt jährlich einen Bericht über die von ihr durchgeführten Maßnahmen der Qualitätssicherung und gibt einen Ausblick auf die weitere Qualitätsentwicklung (Sachbericht). Dieser Bericht wird dem Jugendamt zu Beginn des Folgejahres zugearbeitet und bei Bedarf zwischen dem Landkreis und der Familienhebamme erörtert.

### **11.3 Fachaufsicht**

Die Familienhebammen sind selbständig tätig. Sie unterliegen der fachlichen Aufsicht der Amtsleitung des Jugendamtes, welche die Aufgaben bei Bedarf an die Leitung des ASD oder die Koordination Kinderschutz/ Frühe Hilfen delegieren kann.

### **11.4 Vereinbarung**

Über das vorliegende Konzept und das Kinderschutzkonzept des Landkreises hinaus wird mit jeder Hebamme eine Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung geschlossen.

## **12. Vertretung bei Urlaub / Krankheit**

Eine Vertretung ist nicht vorgesehen. Bei Krankheit werden die Familien frühestmöglich informiert, ein Urlaub wird in die Terminplanung adäquat einbezogen und zuvor mit dem ASD des Jugendamtes besprochen. Bei Bedarf hält dieser während der Abwesenheit der Familienhebamme einen intensiveren Kontakt mit der Familie.

### **13. Personelle und technische Ausstattung**

Die Anzahl der Hebammen im Landkreis bzw. der durch sie zu leistenden Arbeitsstunden wird an jenem Bedarf orientiert, welcher bei den Anspruchsprüfungen des ASD sichtbar wird. Hierzu werden am Beginn des Folgejahres die Zahlen der Anfragen und befürworteten Einsätzen mit den tatsächlich erfolgten Einsätzen abgeglichen. Sofern notwendig, müssen weitere Familienhebammen eingesetzt werden.

Die Familienhebammen statten sich mit einem Diensthandy, einem Büro und einem PC einschließlich Internetzugang für die Dokumentation aus. Weiterhin verfügen sie über ein Fahrzeug.

Passende Materialien der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Aufklärungsfilme usw.) können in großen Stückzahlen kostenfrei beschafft und genutzt werden.

### **14. Öffentlichkeitsarbeit**

Kern der Öffentlichkeitsarbeit der Familienhebammen ist die Netzwerkarbeit. Sie werden insofern gezielt in passende Strukturen integriert (vgl. Abschnitt 11.1).

Weiterhin sind Familienhebammen und die zugehörigen Angebote in den einschlägigen Informationsmaterialien des Landkreises Dahme-Spreewald verzeichnet (z. B. Wegweiser Frühe Hilfen). Stellvertretend leistet außerdem der Hebammenverband des Landes Öffentlichkeitsarbeit.